Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung
(§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:
Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

An das
Sachgebiet 62

im Hause

1. Gemeinde

Vilshofen

☒ **1.1** Flächennutzungsplan - **DBl. 110 SO Solarpark Sulzbachöd** ☐ mit Landschaftsplan

☐ **1.2.** Bebauungsplan

für das Gebiet

☐ mit Grünordnungsplan

dient der Deckung dringenden Wohnbedarfes ☐ ja ☐ nein

☐ **1.3.** Erlaß einer Satzung nach §34 Abs. 4 BauGB

☐ **1.4.** Erlaß einer Satzung nach §35 Abs. 6 BauGB

☐ **1.5.** Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB)

☐ Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)

2. Träger öffentlicher Belange

2.1 Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. Nr.)

Technischer Umweltschutz
Hr. Hobelsberger
Landratsamt Passau
Domplatz 11
94032 Passau Tel. Nr. 0851/397-5301
Email: florian.hobelsberger@landkreis-passau.de

2.2

☐ Keine Äußerung

2.3

☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

☐ Einwendungen

☒ Rechtsgrundlagen

§ 50 BImSchG, § 1 Abs. 6 Nr. 1, 2 u. 7 BauGB, LEP B XIII Zi. 2 und 3

☐ Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen, Befreiungen)

2.5

☒ Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Beim geplanten Vorhaben sollten nach Ansicht des Unterzeichners keine Blendwirkungen auftreten.

Hinweis:

Die zitierte LAI „WEA-Schattenwurf-Hinweise“ unter Punkt 5.4 der Begründung hat bei einem Solarpark-Vorhaben nichts verloren. Diese LAI gilt für Windenergieanlagen und der Wortlaut für eine Belästigung durch Licht-/Schatteneffekte bzw. Blendung ist hier etwas anders definiert als in der LAI über Lichtimmissionen.

WEA-Schattenwurf-Hinweise (Windkraft): 30 Minuten am Tag **sowie** 30 Stunden im Jahr.

LAI Lichtimmissionen (PV): 30 Minuten am Tag **oder** 30 Stunden im Jahr.

Passau, den 08.07.2026

.....

Hobelsberger, Umweltschutzingenieur

bayernwerk
netz

Bayernwerk Netz GmbH, Hallstadter Straße 119, 96052 Bamberg

Per E-Mail an: bauamt@vilshofen.de
Stadt Vilshofen an der Donau
Bauamt-Verwaltung
Stadtplatz 27
94474 Vilshofen an der Donau

Bayernwerk Netz GmbH
Hallstadter Straße 119
96052 Bamberg

www.bayernwerk-netz.de

Ihr Ansprechpartner
Romeo Wagner
Betriebsmanagement
HS-Leitungen
Fremd- und Bauleitplanung

T 09 51-82-12 45 (-42 21)
F 09 51-82-43 49

E-Mail:
bag-fub-hs@bayernwerk.de
Unser Zeichen: BAGE-THLB / ID 30721

Datum
29. Juli 2026

110-kV-Freileitung, Passau - Pleinting, Ltg. Nr. 044,
Mastbereich Mast Nr. 54 bis Mast Nr. 55

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Frühzeitige Behördenbeteiligung § 4 Abs. 1 BauGB für die Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 110 und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "SO Solarpark Sulzbachöd"

Zu Ihrem Schreiben vom: 30.06.2026, Ihr Zeichen: 6102.2

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 110 und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "SO Solarpark Sulzbachöd" bestehen **keine** grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden und insbesondere die gemäß einschlägigen Vorschriften erforderlichen Mindestabstände zwischen Bauwerksteilen, Verkehrswegen, usw. und unseren Anlagen eingehalten werden.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt dazu Stellung:

110-kV-Freileitung
Im Planungsbereich befindet sich die 110-kV-Freileitung, Passau - Pleinting, Ltg. Nr. 044, Mastbereich Mast Nr. 54 bis Mast Nr. 55, der Bayernwerk Netz GmbH.

Die Leitungsschutzzone der Ltg. Nr. 044 beträgt in diesem Bereich 32,50 m beiderseits der Leitungsachse.

Die Lage der 110-kV-Freileitung können Sie dem im Anhang befindlichen Lageplan entnehmen. Die Richtigkeit des Leitungsverlaufes auf dem beiliegenden Lageplan ist ohne Gewähr. Maßgeblich ist der tatsächliche Leitungsverlauf in der Örtlichkeit.

Die Bebaubarkeit unter 110-kV-Freileitungen richtet sich nach DIN EN 50341-1 und DIN VDE 0105-100. Gemäß DIN EN 50341-1 sind bei 110-kV-Freileitungen folgende Mindestabstände zu den Leiterseilen einzuhalten:

Sitz: Regensburg
Amtsgericht Regensburg
HRB 9476

Geschäftsführer
Dr. Joachim Kabs
Dr. Nick Seeger

Verkehrsflächen: 7,00 m, Gelände: 6,00 m, Bauwerke und PV-Module: 5,00 m, feuergefährdete Betriebsstätten (Tankstellen, Folienzelte, usw.) und Gebäude ohne feuerhemmende Dächer: 11,00 m, Sport- und Spielflächen: 8,00 m, Zäune, Kameramasten, usw.: 3,00 m, Bepflanzung: 2,50 m, usw.

Bei der Ermittlung der Abstände ist unter der Leitung der größtmögliche Durchhang und seitlich der Leitung das größtmögliche Ausschwingen der Leiterseile bei Wind anzunehmen. Dies hat zur Folge, dass innerhalb der Leitungsschutzzone nur eine eingeschränkte Bebauung möglich ist.

Wir bitten Sie in den Bebauungsplan aufzunehmen, dass innerhalb der Schutzzone die Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeglicher Art der Bayernwerk Netz GmbH rechtzeitig abzustimmen und zur Stellungnahme vorzulegen sind.

Im Bereich der 110-kV-Freileitung sind bei allen Bau- und Bepflanzungsmaßnahmen die, gemäß einschlägiger Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung, erforderlichen Mindestabstände zu den 110-kV-Leiterseilen einzuhalten. Dies gilt insbesondere für Bebauungen, aber auch für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer, Aufforstungen, usw.

Des Weiteren sind folgende Auflagen und Hinweise bei einer Bebauung in der Nähe von Hochspannungsfreileitungen zu beachten und einzuhalten:

Bebaubarkeit mit PV-Module
Die Bebaubarkeit bzw. Bauhöhe ist von der Entfernung des Bauobjekts zum nächstgelegenen Mast, vom seitlichen Abstand zur Leitungsachse, als auch von der genauen Höhenlage, abhängig. Die Bebauung mit PV-Modulen kann deshalb erst anhand der genauen Objektlage sowie der zugehörigen Höhenangabe, bezogen auf Meter über Normalnull, geprüft werden.

Die Stellungnahme zur tatsächlichen Bebaubarkeit erfolgt anhand der Ausführungsplanung, die uns vom Vorhabensträger rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen ist (Bayerischer Bauordnung (BayBO).

In den endgültigen Bauplänen ist uns die ± 0,00 Bezugshöhe in Meter über Normal Null, NHN oder DHHN 2016 sowie die Darstellung und Anordnung der PV-Module mit exakten Höhenangaben anzugeben.

Leitungsbereich
Für Wartung und Reparaturarbeiten an den Leiterseilen ist am Eingangstor der PV-Anlage ein Schlüsseltresor zu installieren. Die Kosten trägt der Betreiber der PV-Anlage. Den Schließzylinder stellt die Bayernwerk Netz GmbH.

Im Falle von Arbeiten und im Störungsfall an unseren Anlagen müssen störende Module, für den Zeitraum von Arbeiten, teilweise oder komplett (je nach Bedarf und Erfordernis), unter den Leiterseilen, durch den Eigentümer der PV-Anlage auf seine Kosten, zurück gebaut werden. Die Zufahrt zum Arbeitsbereich ist jederzeit zu gewährleisten. Hierfür ist ein Wartungsweg mit einer Mindestbreite von 5,00 m entlang der Leitungsachse vorzusehen. Der Eigentümer der geplanten PV-Anlage erklärt sich bereit, störende Module unter den Leiterseilen im Falle von Arbeiten und im Störungsfall an unseren Anlagen auf seine Kosten zurückzubauen.

Mastnahbereich

Der ungehinderte Zugang, sowie die ungehinderte Zufahrt zu unseren Masten müssen, jederzeit, auch mit Lkw, Mobilkran und schweren Baumaschinen gewährleistet sein. Deshalb sind eine entsprechend breite Zufahrt (Mindestbreite 5,00 m) und ausreichenden Kurvenradien (Mindestbreite 8,00 m) vorzusehen.

Um den Betrieb der Hochspannungsfreileitung zu gewährleisten, ist ein Arbeitsbereich von 20,00 m um unsere Masten, gemessen ab Mastmittelpunkt, von einer Bebauung freizuhalten. Abgrabungen im Mastbereich können die Standsicherheit des Mastes gefährden und sind nur mit unserem Einverständnis möglich. Dies gilt auch für vorübergehende Maßnahmen. Der Arbeitsbereich von 20,00 m um den betroffenen Mast Nr. 54 wird von einer Bebauung freigehalten.

Im Falle von Arbeiten und im Störungsfall an unseren Anlagen müssen störende Module, für den Zeitraum von Arbeiten, teilweise oder komplett (je nach Bedarf und Erfordernis) in einem Radius bis zu ca. 40,00 m um unsere Masten, durch den Eigentümer der PV-Anlage auf seine Kosten, zurück gebaut werden.

Versorgungsanlagen / elektrische Anlagen

Trafostationen, Batterieräume, Schalthäuser und Betriebsgebäude sind grundsätzlich außerhalb der Leitungsschutzzone zu errichten. Hierzu zählen auch Batteriespeicher-Anlagen.

Netzanschluss- bzw. Netzverknüpfungspunkt

Wir weisen darauf hin, dass für die Einspeisung der Energie aus der geplanten Erzeugungsanlage in das Stromnetz der Bayernwerk Netz GmbH eine Netzverträglichkeitsprüfung vorgenommen werden muss. Diese Stellungnahme zur oben genannten Anfrage ersetzt **nicht** die Einspeisezusage für eine geplante Erzeugungsanlage und erfolgt unabhängig von dem notwendigen und getrennt zu stellender Antrag auf Zuteilung eines Netzanschlusspunktes bzw. Abschluss eines Netzanschlussvertrages mit der Bayernwerk Netz GmbH und beinhaltet daher – auch im Falle einer für den Anfragenden positiven Stellungnahme zur baurechtlichen Umsetzbarkeit des geplanten Projektes - **keine** Einspeise-/ Anschlusszusage. Ein Baubeginn ohne vorherige ausdrückliche Einspeise-/ Anschlusszusage der Bayernwerk Netz GmbH erfolgt auf eigenes Risiko des Anfragenden.

Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWK-G.

Zäune

Zäune im Bereich der Schutzzone sind aus isolierenden oder nichtleitenden Werkstoffen (z. B. kunststoffummantelter Maschendraht, Holz) aufzustellen. Pfeiler, Toranlagen und leitende Zäune sind zu erden. Vorgenannte Elemente dürfen nicht mit einem Masten der Hochspannungsanlage verbunden werden. Der Erdungsnachweis ist uns schriftlich und unaufgefordert zu übermitteln.

Schattenwurf

Bei Photovoltaikanlagen ist der Schattenwurf der vorhandenen Maste und Leitungen von den Betreibern zu akzeptieren. Dies gilt auch bei einer Anpassung / Erneuerung von Masten, die eine Änderung der Höhe bzw. der Grundabmessungen des Mastes bedingen und ggf. eine auftretende Änderung des Schattenwurfes verursachen.

Bepflanzung
Einer Bepflanzung mit hochwachsenden Bäumen und Sträuchern innerhalb der Schutzzone können wir nicht zustimmen. Die maximale Wuchshöhe ist in jedem Fall mit der Bayernwerk Netz GmbH abzustimmen. Außerhalb der Schutzzonen sind Bäume so zu pflanzen, dass diese bei Umbruch nicht in die Leiterseile fallen können.

In diesem Zusammenhang machen wir bereits jetzt darauf aufmerksam, dass diejenigen Bäume oder Sträucher, die in den Mindestabstandsbereich der Hochspannungsfreileitung wachsen oder bei Umbruch geraten können, durch den Grundstückseigentümer entschädigungslos zurückgeschnitten oder entfernt werden müssen bzw. auf Kosten des Grundstückseigentümers vom Leitungsbetreiber entfernt werden.

Sicherung des Anlagenbestandes und -betriebes
Die zur Sicherung des Anlagenbestandes und -betriebes erforderlichen Maßnahmen müssen ungehindert durchgeführt werden können und auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritten veranlasster Umbau der Anlagen an gleicher Stelle, bzw. auf gleicher Trasse, unter Beibehaltung der Schutzzone(n), darf keinen Beschränkungen unterliegen.

Geräuschemissionen
Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass an unserer Hochspannungsfreileitung, durch die Wirkung des elektrischen Feldes, bei bestimmten Witterungsverhältnissen, insbesondere bei Regen, Nebel oder Raureif, Geräusche entstehen können. Emissionen von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen, z. B. von Staub oder Wasserdampf, in unmittelbare Nähe von Hochspannungsanlagen können deren Funktionsfähigkeit u.U. erheblich beeinträchtigen.

Zur Vermeidung einer übermäßigen Lärmbelästigung bitten wir, bei der Bestimmung des Mindestabstands zwischen bestehenden Freileitungen und neuen Wohn- bzw. Industrie-/Gewerbegebieten die Grenzwerte nach der „Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz" (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) unbedingt einzuhalten.

Im Interesse einer störungsfreien öffentlichen Energieversorgung, bitten wir diese Sachlage zu berücksichtigen.

Elektrische- und magnetische Felder
Durch die im Nahbereich der Freileitung vorhandenen elektrische- und magnetische Felder können besonders empfindliche elektronische Geräte gestört werden.

Witterungs- und naturbedingte Einflüsse
Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen Eisbrocken und Schneematschklumpen von den Leiterseilen abfallen können. Unter den Leiterseilen muss unter Umständen mit Vogelkot gerechnet werden. Wir bitten hier um Beachtung, gerade im Bereich von Stellplätzen, Straßen und Gebäuden. Für solche witterungs- und naturbedingten Schäden kann keine Haftung übernommen werden.

Niveauveränderungen/Lagerungen
Im Schutzbereich der Freileitung darf ohne Zustimmung der Bayernwerk Netz GmbH, weder Erdaushub gelagert noch dürfen sonstige Maßnahmen durchgeführt werden, die das bestehende Erdniveau erhöhen.

Ebenso weisen wir darauf hin, dass Aufschüttungen, Lagerung von Baumaterial und -hilfsmittel sowie das Aufstellen von Baubaracken u. ä. nicht gestattet sind. Leicht brennbare Stoffe dürfen im Bereich der Hochspannungsfreileitung nicht gelagert werden.

Ausgleichs-, Ersatz- und CEF-Maßnahmen im Leitungsschutzbereich
Zur Sicherstellung der öffentlichen Stromversorgung müssen die Anlagen der Bayernwerk Netz GmbH jederzeit zugänglich bleiben. Dies umfasst insbesondere Kontroll-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, Maßnahmen zur Störungsbeseitigung sowie künftige Erneuerungs-, Verstärkungs- oder Umbaumaßnahmen an der bestehenden 110-kV-Freileitung einschließlich der zugehörigen Maststandorte und Schutzbereiche. Hierfür können auch Eingriffe im unmittelbaren Mastbereich erforderlich werden, z. B. das Freilegen von Mastfundamenten im Rahmen von Fundamentsanierungen oder die Herstellung temporärer, schwerlastfähiger Baustraßen und Arbeitsflächen.

Ausgleichs-, Ersatz- und CEF-Maßnahmen sind innerhalb des Leitungsschutzbereiches grundsätzlich zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen, durch die gezielt artenschutzfachlich relevante Lebensstätten, Gehölze, dauerhafte Habitatstrukturen oder sonstige Nutzungsbindungen geschaffen werden.

Derartige Maßnahmen können spätere betriebsnotwendige Arbeiten an der 110-kV-Freileitung tatsächlich oder artenschutzrechtlich erschweren. Zudem wäre es weder wirtschaftlich noch ökologisch sinnvoll, im Leitungsschutzbereich Lebensstätten zu schaffen, die bei späteren Instandhaltungs-, Störungsbeseitigungs-, Umbau- oder Netzausbaumaßnahmen erneut beeinträchtigt, verlagert oder ersetzt werden müssten.

Sollte es im Einzelfall dennoch unabdingbar sein, dass Maßnahmen innerhalb des Leitungsschutzbereiches vorgesehen werden müssen, ist durch den Vorhabensträger nachzuweisen, dass hierdurch weder Bestand, Betrieb, Unterhaltung, Störungsbeseitigung noch künftige Erneuerungs-, Verstärkungs- oder Umbaumaßnahmen an der Leitungsanlage eingeschränkt werden. Die konkrete Ausgestaltung ist der Bayernwerk Netz GmbH rechtzeitig zur fachtechnischen Prüfung vorzulegen.

Unfallverhütung
Auf die erhöhte Gefahr bei Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsfreileitungen wird ausdrücklich hingewiesen. Die Sicherheitshinweise enthalten entsprechende Informationen, welche dem bauausführenden Personal zur Kenntnis zu geben und auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten einzuhalten sind.

Firmen, welche im Schutzbereich der Freileitung Arbeiten verrichten wollen, müssen mindestens vier Wochen vor Baubeginn die maximal möglichen Arbeitshöhen für den erforderlichen Ausübungsbereich bei der Bayernwerk Netz GmbH, Betriebsmanagement, HS-Leitungen, Fremd- und Bauleitplanung, E-Mail: bag-fub-hs@bayernwerk.de, unter Angabe der bestehenden Höhe in Meter über Normalnull, anfragen.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die von den Bauberufsgenossenschaften herausgegebenen Richtlinien „Sicherheitsabstände bei der Durchführung von Arbeiten in der Nähe von elektrischen Freileitungen" und auf die Unfallverhütungsvorschrift Bauarbeiten (DGUV-V3) der Berufsgenossenschaften.

Kran/Baggereinsatz/Hebewerkzeuge

Datum
29. Juli 2026

Der Einsatz von Hebewerkzeugen, wie z. B. Turmdrehkran, Autokran oder Teleskopstapler sowie von Betonpumpen und dgl. müssen, wenn sie die Leitungsschutzzone berühren oder hineinragen, mindestens vier Wochen vor Baubeginn und unter Angabe der maximal möglichen Gerätehöhe, sowie des gewünschten Einsatzstandortes mit einer Höhe in Meter über Normalnull anhand eines maßstabsgetreuen Lageplanes, gesondert mit der Bayernwerk Netz GmbH, Betriebsmanagement, HS-Leitungen, Fremd- und Bauleitplanung, E-Mail: bag-fub-hs@bayernwerk.de, abgestimmt werden.

Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Zusendung der rechtsgültigen Fassung des Bebauungsplanes.

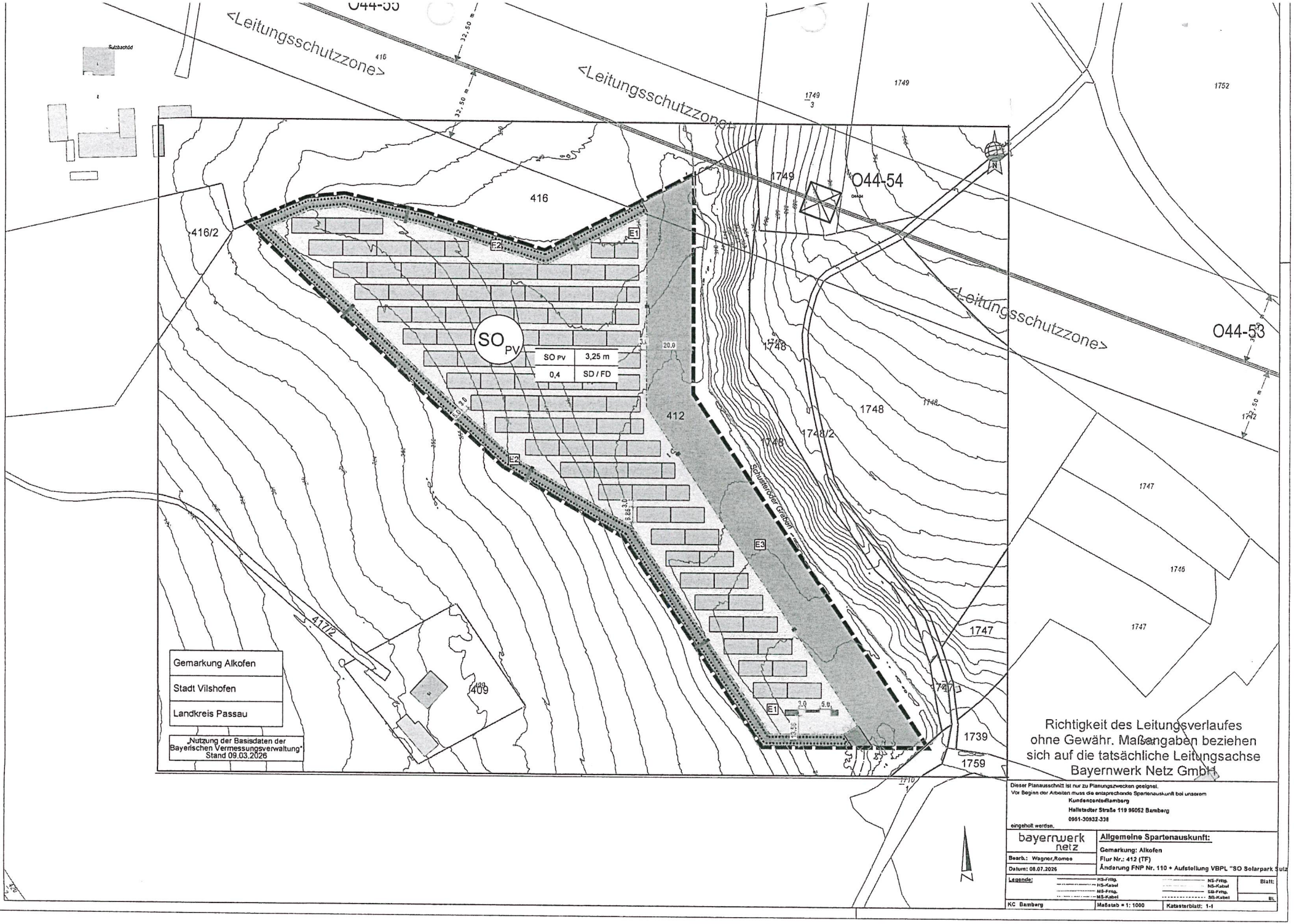
Wir danken für die Beteiligung, um die wir auch weiterhin bitten und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

i. V. Digital unterschrieben von Christian Poppe Datum: 2026.07.30 20:03:14 +02'00'

i. A. Digital unterschrieben von Romeo Wagner Datum: 2026.07.29 06:38:47 +02'00'

Anlagen
Lageplan
Sicherheitshinweise


O44-55
<Leitungsschutzzone>
32,50 m
Sulzbachöd
416
1749
1752
O44-54
O44-53
416/2
SO PV
SO PV
3,25 m
0,4
SD / FD
E1
E2
E3
412
1748
1748/2
1747
1746
Schustergräbl Graben
417/2
409
1739
1759
Gemarkung Alkofen
Stadt Vilshofen
Landkreis Passau
„Nutzung der Basisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung" Stand 09.03.2026
Richtigkeit des Leitungsverlaufes ohne Gewähr. Maßangaben beziehen sich auf die tatsächliche Leitungsachse Bayernwerk Netz GmbH
Dieser Planausschnitt ist nur zu Planungszwecken geeignet.
Vor Beginn der Arbeiten muss die entsprechende Spartenauskunft bei unserem
KundencenterBamberg
Hallstadter Straße 119 96052 Bamberg
0951-30932-338
eingeholt werden.
bayernwerk netz
Allgemeine Spartenauskunft:
Gemarkung: Alkofen
Bearb.: Wagner,Romeo
Flur Nr.: 412 (TF)
Datum: 08.07.2026
Änderung FNP Nr. 110 + Aufstellung VBPL "SO Solarpark Sulz
Legende:
HS-Frtg.
HS-Kabel
MS-Frtg.
MS-Kabel
NS-Frtg.
NS-Kabel
SB-Frtg.
SB-Kabel
Blatt:
KC Bamberg
Maßstab = 1: 1000
Katasterblatt: 1-I

V.Ko

Wasserwirtschaftsamt
Deggendorf



WWA Deggendorf - Postfach 20 61 - 94460 Deggendorf

Stadt Vilshofen
Stadtplatz 29
94474 Vilshofen

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeitung	Datum
30.06.2026	4-4622-PA-154-23151/2026	+49 (991) 2504 437 Theresa Mocker	29.07.2026

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Frühzeitige Behördenbeteiligung § 4 Abs. 1 BauGB für die Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 110 und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "SO Solarpark Sulzbachöd"

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Planung nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:

Starkregen und Sturzfluten

Der geplante Solarpark liegt auf einer Fläche, auf der sich bei einem Starkregenereignis, ein potenzieller Fließweg mit starkem Abfluss ausbilden kann (vgl. Lageplan). Das wildabfließende Wasser kann zu Schäden bei der Anlage führen, weshalb diesem Umstand bei der Planung Sorge zu tragen ist. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht muss empfindliche Anlagentechnik (insbesondere elektronische Bauteile) mindestens 50 cm oberhalb der OK Urgelände abgesetzt werden.

Recyclingpapier aus 100% Altpapier

Standort
Detterstraße 20
94469 Deggendorf

Telefon / Telefax
+49 991 2504-0
+49 991 2504-200

E-Mail / Internet
poststelle@wwa-deg.bayern.de
www.wwa-deg.bayern.de

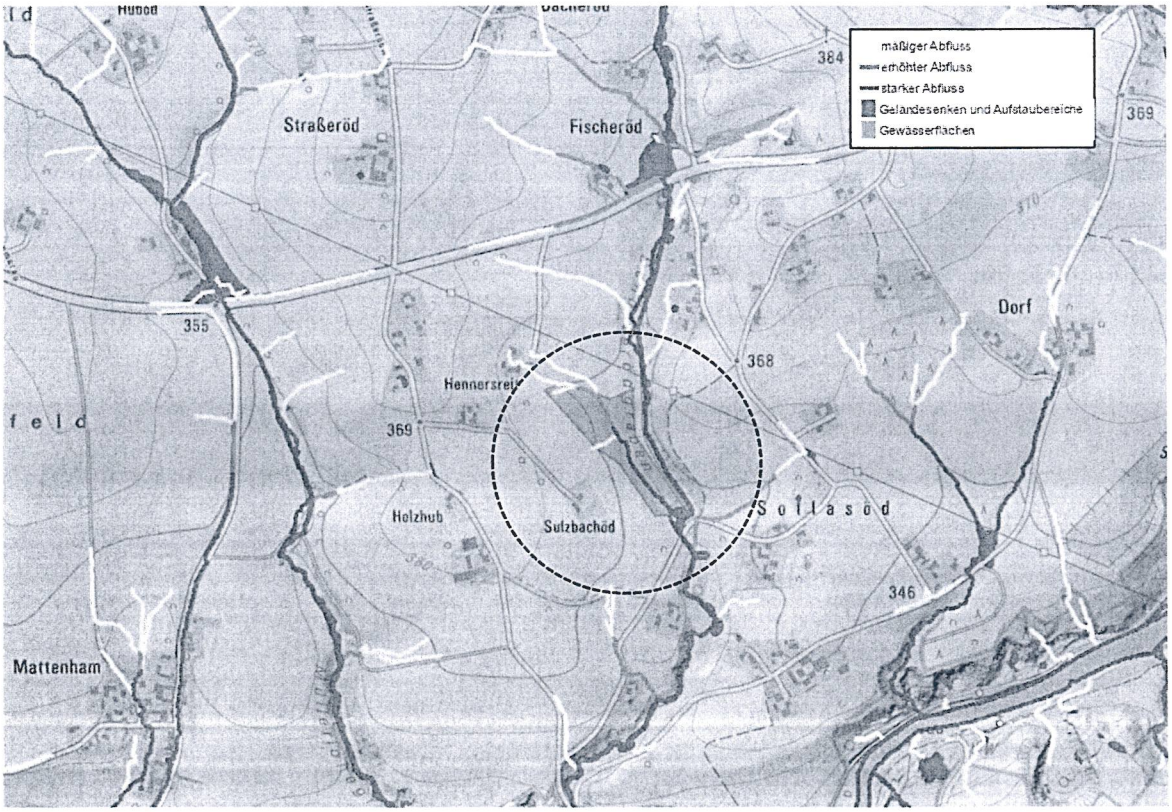


Abbildung 1: Lageplan; Auszug HiOS-Karte; atlas.bayern.de

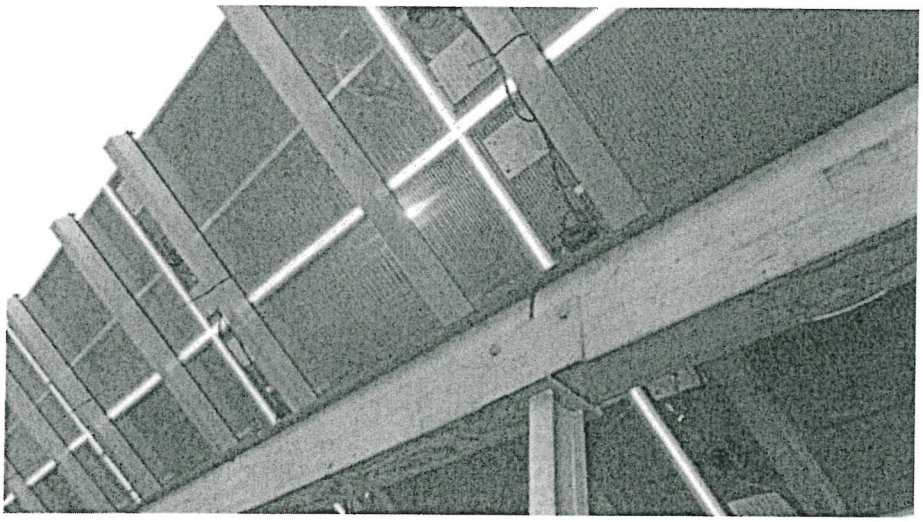
Bodenschutz

Bei der vorliegenden Planung ist die Errichtung von Modultischen auf grundwassernahen Bereichen (wassersensibler Bereich) vorgesehen.

Sofern die Verankerung von Gründungsprofilen bis in den Grundwasserschwankungsbereich oder in Schichtwasser reicht, sind ausschließlich unverzinkte Gründungsprofile zulässig. Alternativ kann eine Betongründung oberhalb des Grundwasserschwankungsbereichs (oder Schichtwassers) ausgeführt werden.
Die vorgelegte Planung ist dahingehend abzuändern.

Grundsätzliche Anforderungen an die Errichtung von FF-PV-Anlagen.
Um dauerhaft eine ausreichend erosionsschützende Vegetationsschicht auch unter den Modultischen zu erreichen sind auch dort die Wachstumsfaktoren Licht und Wasser zu gewährleisten. Dazu ist zwischen den Modultischen ein Mindestabstand von 3 Metern und eine Mindesthöhe der Modultische von 0,8 m einzuhalten. Zudem ist zu gewährleisten, dass auch bei

Starkniederschlägen das auf ein Modul auftreffende Niederschlagswasser sicher unter den Modultisch abtropfen kann und nicht über die anschließenden Module gesammelt auf die Flächen zwischen den Modultischen abgeschlagen wird.



Besonders ist bei mehreren Modulreihen übereinander zu achten, dass das Niederschlagswasser zwischen den einzelnen Modulreihen abtropfen kann.

Für die Gründung (außerhalb des Grundwasserschwankungsbereiches) und oberirdische Befestigungen ist die Verwendung von wirkstabilen Zink-Magnesium-Aluminium-Korrosionsschutzlegierungen zu fordern, da ansonsten über die gesamte Nutzungsdauer von einer Zinkanreicherung im Boden oberhalb des Vorsorgewertes nach BBodSchV. auszugehen ist. Damit wäre auch ein Wertverlust der Fläche verbunden.

Die beplante Fläche muss grundsätzlich auch während und nach der Nutzung als FFPV die natürlichen Bodenfunktionen als durchwurzelbare Bodenschicht übernehmen können. Der Schutz der Bodenfunktionen, v. a. Infiltrationsfähigkeit und Wasserrückhaltevermögen hat daher besondere Bedeutung. Mit Verweis auf § 4 Abs. 5 BBodSchV ist damit die Durchführung einer Bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 mit Vorlage eines Bodenschutzkonzepts schon in der Planungsphase sowie die Dokumentation der zum Bodenschutz getroffenen Maßnahmen während der Bauphase gegenüber der unteren Bodenschutzbehörde durch ein dazu befähigtes Büro/Bodenkundlichen Baubegleiter (Anforderung: Zertifizierung durch Bundesverband Boden oder vergleichbaren Nachweis oder Referenzen) zu fordern. Grundsätzlich sind die bodenschutzfachlichen Vorgaben an Modulabstände. Modulhöhen usw. des LABO-Leitfaden
„*Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie*“
sowie die Hinweise auf der:

„*Themenplattform für das Planen und Genehmigen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen*“ unter: https://www.energieatlas.bayern.de/thema_sonne/photovoltaik/bodenschutz des Bayerischen Wirtschaftsministeriums zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Mocker

√Ka

Regierung von Niederbayern

Regierung von Niederbayern - Postfach - 84023 Landshut

E-Mail
Stadt Vilshofen an der Donau
Stadtplatz 27
94474 Vilshofen an der Donau

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	**Unser Zeichen** (bitte angeben) Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter	Telefon E-Mail	Landshut,
30.06.2026	RNB-24-8314.1.6-35-145-3 Sabine Hartmann	+49 871 808 - 1341 Sabine.Hartmann@reg-nb.bayern.de	15.07.2026

Stadt Vilshofen an der Donau, Landkreis Passau
Änderung des Flächennutzungsplanes "SO Solarpark Sulzbachöd" mit Deckblatt Nr. 110
Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Vilshofen plant die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 110, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit einem Geltungsbereich von ca. 2,6 ha zu schaffen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes „SO Solarpark Sulzbachöd“ erfolgt im Parallelverfahren. Die höhere Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Niederbayern nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen, sowie Grundsätze der Raumordnung, die zu berücksichtigen sind:

Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP 6.2.1 Z).

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (LEP 6.2.3 G).

Siedlungsgebiete sowie sonstige Vorhaben sollen möglichst schonend in die Landschaft eingebunden werden (RP Donau-Wald B II 1.3 G).

Bewertung der Planung:
Die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Das geplante Vorhaben leistet hierzu grundsätzlich einen entsprechenden Beitrag und entspricht damit dem Ziel 6.2.1 des LEP.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen und sollten daher vorzugsweise auf vorbelastete Standorte gelenkt werden (vgl. LEP 6.2.3 G). Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte. Da unmittelbar am Planungsgebiet eine 110-KV-Leitung vorbeiläuft, ist eine gewisse Vorbelastung im Sinne von LEP 6.2.3 vorhanden und dem Grundsatz kann entsprochen werden.

Durch Eingrünungsmaßnahmen kann die Sichtbarkeit reduziert werden. Um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren, sind die grünordnerischen Maßnahmen (Eingrünung) mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen (vgl. RP 12 B II 1.3).

Zusammenfassung:
Insgesamt dürfte sich die anthropogene Überprägung des Landschaftsbildes aufgrund der vorhandenen Topographie in Grenzen halten, sodass Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung dem Vorhaben daher in Summe nicht entgegenhalten werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hartmann